

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, am 8. Mai 2023

**STELLUNGNAHME DER ISPA IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION EINER VERORDNUNG NACH § 135 ABS. 9 TKG 2021 DER RTR-GMBH, MIT DER DETAILLIERUNGSGRAD, INHALT UND FORM DER MITTEILUNG VON NICHT AUSSCHLIEßLICH BEGÜNSTIGENDEN ÄNDERUNGEN VON ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN UND ENTGELT-BESTIMMUNGEN NACH § 135 ABS. 8 TKG 2021 FESTGELEGT WERDEN (MITTEILUNGS-VERORDNUNG 2023 – MITV 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ISPA bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zu einer Verordnung nach § 135 Abs. 9 TKG 2021 der RTR-GmbH, mit der Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nach § 135 Abs. 8 TKG 2021 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung 2023 – MitV 2023) wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 5 Abs. 3 Mit-V E**

Gemäß dem Wortlaut der Bestimmung hat die Übermittlung der Information in Hinkunft per Brief zu erfolgen, sofern die Übermittlung der Mitteilung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist. Diese Formulierung legt nahe, dass in allen anderen Fällen die betroffenen Anbieter verpflichtet sind, die Informationen stets auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger (etwa per E-Mail) zur Verfügung zu stellen und der Übermittlung auf einem elektronischen Datenträger daher der Vorzug gegeben wird. Dies würde jedoch dem Wortlaut der zugrundeliegenden Gesetzesnorm in § 135 Abs. 8 TKG 2021 widersprechen, in dem lediglich die Übermittlung auf einem „dauerhaften Datenträger“ vorgeschrieben wird, ohne, dass dabei eine Übermittlungsart (elektronisch oder per Brief) präferiert wird.

Auch die EB zu § 135 Abs. 8 TKG 2021 sehen eine solche Präferenz der Übermittlung auf einem elektronischen Datenträger nicht vor. Vielmehr wird der Ordnungsgeber darin lediglich dazu aufgefordert, im Verordnungsweg alternative Wege zu definieren, um der Informationspflicht des Abs. 8 zu entsprechen, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Anbieter nicht auch sogleich diese Alternative (idF per Brief) wählen kann, etwa, wenn eine E-Mailadresse nicht ausreichend verifiziert werden kann.

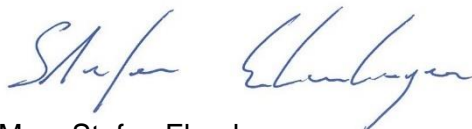
Darüber hinaus schreibt die Verordnung auch weiterhin vor, dass die Mitteilung jedenfalls in Briefform zu übermitteln ist, wenn der Endnutzer die Rechnung für das betroffene Vertragsverhältnis üblicherweise in Briefform erhält. Während § 138 Abs 3 TKG 2021 jedoch zwar ein Recht des Endnutzers auf Übermittlung der Rechnung in Papierform enthält, fehlt eine entsprechende Vorgabe auch hinsichtlich der Information nach § 135 Abs. 8 TKG 2021. Auch diese Einschränkung geht daher über den Gesetzeswortlaut hinaus und erscheint überschießend.

Im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut sollte es daher dem Anbieter offenstehen, jeweils in eigener Entscheidung den angemessenen dauerhaften Datenträger für die Übermittlung der Informationen an den Kunden zu wählen, zumal er ohnehin das Risiko trägt, dass die Informationen dem Kunden auch rechtzeitig zugehen. Die ISPA ersucht den Ordnungsgeber daher um eine entsprechende Klarstellung in § 5 Abs. 3 MitV-E, dass grundsätzlich ein freies Wahlrecht des Anbieters hinsichtlich der Übermittlungsart besteht.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA – Internet Service Providers Austria



Mag. Stefan Ebenberger

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und

Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander